



# Anti-Doping-Regelwerk des Europäischen Polizeisportverbandes (USPE)

vom 21. Oktober 2006

## Artikel 1

Dem Welt Anti-Doping Code folgend und zum Schutz der Gesundheit der Athletinnen und Athleten beteiligt sich der Europäische Polizeisportverband am Kampf gegen das Doping. Grundlage dieses Regelwerkes ist der Welt Anti-Doping Code. Dazu gilt das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping Agentur des Landes, in dem das Generalsekretariat der USPE seinen Sitz hat.

Soweit im nachfolgenden Text der Athlet genannt wird, ist damit auch die Athletin gemeint.

## Artikel 2

Doping ist das Vorliegen eines oder mehrerer Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen, die im Welt Anti-Doping Code aufgeführt sind und in die nationalen Anti-Doping-Regelwerke aufgenommen wurden.

## ABSCHNITT I: UNTERSUCHUNGEN UND KONTROLLEN

### Artikel 3

Alle Mitgliedsländer, Mitglieder des Exekutivkomitees und der Technischen Kommission und die Athleten, die an Meisterschaften der USPE teilnehmen, sind verpflichtet, sich an der Umsetzung des Anti-Doping Codes zu beteiligen und die Anordnungen der Disziplinkommissionen zu unterstützen.

Soweit der Athlet über eine Medizinische Ausnahmegenehmigung verfügt, muss diese rechtzeitig, spätestens am Tag vor dem 1. Wettkampf, dem Generalsekretär oder dem Verantwortlichen der USPE vorgelegt werden.

### Artikel 4

Die Kontrollen und Untersuchungen können vom Exekutivkomitee der USPE, dem Mitgliedsland der USPE, das eine Polizeieuropameisterschaft ausrichtet, oder dem in diesem Mitgliedsland zuständigen Minister angeordnet werden.

### Artikel 5

Bei Meisterschaften und deren Vorrunden kann das Exekutivkomitee der USPE ein Mitglied des EK oder der TK der USPE, einen Vertreter eines Mitgliedslandes, einen nationalen Trainer oder einen Schiedsrichter als Vertreter der USPE zur Unterstützung des zugelassenen Arztes bestimmen, wenn dieser darum ersucht.

Wer Mitglied der Disziplinarkommission oder der Berufungsdisziplinarkommission ist, kann nicht zum Vertreter der USPE bestimmt werden.

## **ABSCHNITT II: ORGANE UND DISZIPLINARVERFAHREN**

### **Sektion 1: Gemeinsame Bestimmungen für die Disziplinarkommission und für die Berufungsdisziplinarkommission**

#### **Artikel 6**

Es wird eine Disziplinarkommission und eine Berufungsdisziplinarkommission gebildet, denen die Disziplinargewalt über die Mitglieder der USPE, die gegen die Bestimmungen des Anti-Doping Regelwerkes verstoßen haben, obliegt.

Beide Kommissionen bestehen aus fünf aufgrund ihrer Qualifikationen ausgewählten Mitgliedern. Davon muss mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Sportmedizin kommen und Erfahrungen mit dem Anti-Doping Code haben; mindestens ein Mitglied wird aufgrund seiner juristischen Kompetenzen ausgewählt. Ein weiteres Mitglied kann dem EK oder der TK der USPE angehören.

Der Präsident und der Generalsekretär der USPE dürfen keinem Disziplinarausschuss angehören.

Die Mitglieder der Disziplinarkommissionen und ihre Vorsitzenden werden vom Exekutivkomitee der USPE auf Vorschlag des Generalsekretärs für vier Jahre berufen. Eine erneute Berufung für weitere vier Jahre ist zulässig.

Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden führt das älteste Mitglied den Vorsitz in der Disziplinarkommission.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für die Dauer der noch zu verbleibenden Amtszeit berufen.

#### **Artikel 7**

Mitglieder der Berufungsdisziplinarkommission dürfen nicht auch Mitglieder der Disziplinarkommission sein.

#### **Artikel 8**

Die Disziplinarkommission und die Berufungsdisziplinarkommission werden von ihrem Vorsitzendem einberufen. Jede Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder der Kommission anwesend sind.

Die Aufgaben des Schriftführers werden im Wechsel von einem Mitglied der Kommission übernommen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

## **Artikel 9**

Die Sitzungen der Disziplinarkommissionen sind nicht öffentlich, außer es wird vor Eröffnung der Sitzung von dem Athleten oder seinem Verteidiger Gegenteiliges verlangt.

## **Artikel 10**

Die Mitglieder der Disziplinarkommissionen sind zur Geheimhaltungspflicht über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Akten und Informationen verpflichtet. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung zieht auf Vorschlag des Generalsekretärs den Ausschluss des Mitgliedes der Disziplinarkommission durch das Exekutivkomitees nach sich.

## **Sektion 2: Vorschriften für die Disziplinarkommission**

### **Artikel 11**

Der Generalsekretär ist mit der Untersuchung der Angelegenheiten betraut, die der Disziplinarkommission unterbreitet werden. Er ist zur Geheimhaltungspflicht über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Akten und Informationen verpflichtet. Der Präsident der USPE erteilt ihm die Vollmacht für jeglichen Schriftverkehr zur Untersuchung der Angelegenheiten.

### **Artikel 12**

Wenn eine Angelegenheit einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Anti-Doping-Regelwerks betrifft, leitet der Präsident der USPE an den Generalsekretär weiter:

1. das Kontrollprotokoll, das von dem zugelassenen Arzt schriftlich erstellt wird und das die Bedingungen darlegt, unter denen die Kontrollen und Untersuchungen durchgeführt wurden;
2. das Protokoll des Ergebnisses der Analyse, das von dem zugelassenen AnalySELabor erstellt wird.

### **Artikel 13**

Der Generalsekretär informiert den Athleten schriftlich per Einschreiben mit Rückschein über den Verdacht eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung und die Einleitung des Verfahrens gegen ihn. Der Athlet hat das Recht, innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt des Einschreibens schriftlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Präsident des nationalen Mitgliedsverbandes des Athleten ist gleichzeitig über die Einleitung des Verfahrens zu informieren.

## **Artikel 14**

Das Einschreiben mit den vorgeworfenen Tatbeständen muss entweder das Analyseergebnis beinhalten oder das Kontrollprotokoll, aus dem die Verweigerung zu dieser Kontrolle hervorgeht.

Der Athlet muss darauf hingewiesen werden, dass er das Recht hat, innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der Benachrichtigung per Einschreiben mit Rückantwort zu verlangen, dass auf seine Kosten eine zweite Analyse (B-Probe) unter den im Anti-Doping-Regelwerk aufgeführten Bedingungen durchgeführt wird.

Das Datum der zweiten Analyse wird unter Einhaltung des vom Anti-Doping-Regelwerk festgesetzten Zeitraums in Übereinstimmung mit dem verantwortlichen Labor und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem durch den Athleten berufenen Sachverständigen festgelegt. Der Athlet hat das Recht, bei der Analyse anwesend zu sein. Das Ergebnis wird dem Athleten unter den im Anti-Doping-Regelwerk genannten Bedingungen mitgeteilt. Bestätigt die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht, ist das Verfahren beendet.

## **Artikel 15**

Bestätigt die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe, erstellt der Generalsekretär innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Ergebnisses der B-Probe einen Bericht, den er an die Mitglieder der Disziplinarkommission leitet.

## **Artikel 16**

Der Athlet wird vom Generalsekretär per Einschreiben mit Rückschein mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin vor die Disziplinarkommission geladen.

Der Athlet hat das Recht, sich auf seine Kosten von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Wenn er keine der drei offiziellen Sprachen der USPE spricht oder Verständigungsprobleme in ihnen hat, kann er sich auf eigene Kosten eines Dolmetscher bedienen.

Der Präsident des Mitgliedslandes des Athleten oder ein von ihm bestellter Vertreter wird über den Sitzungstermin informiert und hat das Recht, an der Sitzung der Disziplinarkommission teilzunehmen.

Der Athlet oder sein Verteidiger können vor der Sitzung in den Bericht und in die gesamte Akte Einsicht nehmen. Der Athlet oder der Verteidiger können verlangen, dass die Personen seiner Wahl angehört werden, deren Namen er mindestens acht Tage vor der Sitzung der Disziplinarkommission bekannt gibt. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission kann Anhörungsanträge ablehnen, die missbräuchlich erscheinen.

## **Artikel 17**

Während der Sitzung trägt der Generalsekretär oder der mit der Untersuchung betraute Vertreter der USPE seinen Bericht vor.

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission kann jede Person anhören, deren Anhörung ihm nützlich erscheint. Wenn eine solche Anhörung beschlossen wird, setzt der Vorsitzende den Athleten vor der Sitzung davon in Kenntnis.

Der Athlet und gegebenenfalls sein Verteidiger haben das letzte das Wort.

## **Artikel 18**

Die Disziplinarkommission berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit, ohne Anwesenheit des Athleten, seiner Verteidiger, dem Vertreter seines Mitgliedslandes, der bei der Sitzung angehörten Personen und des mit der Untersuchung betrauten Vertreter der USPE. Sie beschließt mit einer begründeten Entscheidung.

Diese Entscheidung wird von allen anwesenden Mitgliedern der Disziplinarkommission unterzeichnet.

## **Artikel 19**

Die Disziplinarkommission muss ihre Entscheidung spätestens 14 Tage nach der letzten mündlichen Verhandlung treffen.

Sie wird darauf dem Athleten per Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Diese Zustellung enthält die Berufungsmittel und die Berufungsfristen.

Erfolgt die Bekanntgabe nicht innerhalb dieser Frist, wird der Disziplinarkommission die gesamte Akte entzogen und dem Berufungsdisziplinarausschuss übermittelt.

Die Entscheidung wird auch dem Mitgliedsland des Athleten und der nationalen Sportorganisation per Einschreiben mit Rückschein zugestellt.

Sie wird außerdem auf der Website und im Magazin der USPE veröffentlicht.

## **Artikel 20**

Die Artikel 11 bis 19 gelten auch für Personen, die von einem Mitgliedsverband der USPE autorisiert sind und Athleten, die an den von der USPE organisierten Meisterschaften teilnehmen, eine oder mehrere im Anti-Doping-Regelwerk genannten Substanzen oder Methoden verschrieben, überlassen, angeboten, verabreicht, angewendet sowie deren Gebrauch erleichtert oder zu deren Gebrauch angeregt haben.

## **Artikel 21**

Die Artikel 11 bis 19 gelten auch für Athleten, die sich den Kontrollmaßnahmen nach dem Anti-Doping-Regelwerk entzogen oder verweigert haben.

## **Artikel 22**

Die Disziplinarkommission kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung aufgrund eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der Athlet, dem ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorgeworfen wird, hierzu schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.

## **Sektion 3: Vorschriften für die Berufungsdisziplinarkommission**

### **Artikel 23**

Der Athlet, das Mitgliedsland und der Präsident der USPE können innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission Berufung einlegen.

Das Berufungsrecht des Athleten und des Mitgliedslandes kann nur bei Zahlung eines Geldbetrages an die USPE ausgeübt werden.  
Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Disziplinarkommission hat anders entschieden.

Erfolgt die Berufung durch ein Mitgliedsland oder den Präsidenten der USPE, teilt die Berufungsdisziplinarkommission dies dem Athleten mit und setzt die Frist fest, innerhalb der der Athlet seine Äußerungen vorbereiten kann.

Der Generalsekretär oder der mit der Untersuchung betraute Vertreter der USPE übersendet die Akten an den Vorsitzenden der Berufungsdisziplinarkommission.

## **Artikel 24**

Die Berufungsdisziplinarkommission beschließt in letzter Instanz.

Der Vorsitzende beruft unter den Mitgliedern der Berufungsdisziplinarkommission einen Berichterstatter, der die Mitglieder der Kommission über den bisherigen Verlauf des Verfahrens unterrichtet. Dieser Bericht wird während der Sitzung vorgetragen. Der Berichterstatter ist zugleich Schriftführer.

Die Berufungsdisziplinarkommission gibt ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Disziplinarkommission und der Beschwerde bekannt. Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Bestimmungen der Artikel 16 bis 18 und der Artikel 22 gelten mit Ausnahme des ersten Absatzes des Artikels 17 und der letzten beiden Sätze des Artikels 18 auch für den Berufungsdisziplinarausschuss.

Die Berufungsdisziplinarkommission muss ihre Entscheidung spätestens vierzehn Tage nach der letzten mündlichen Verhandlung bekannt geben.

## **Artikel 25**

Die Entscheidung der Berufungsdisziplinarkommission wird dem Athleten, dem Mitgliedsland des Betroffenen und der nationalen Sportorganisation per Einschreiben mit Rückschein zugestellt.

Die Entscheidung wird außerdem auf der Website und im Magazin der USPE veröffentlicht.

## **Abschnitt III: DISZIPLINARSANKTIONEN**

### **Artikel 26**

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Wettkampfkontrolle führt automatisch zur Disqualifikation und zur Annullierung des in diesem Wett-

kampf erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

Liegen bei mehr als einem Mitglied einer Mannschaft die Voraussetzungen für eine Disqualifikation vor, kann die Mannschaft disqualifiziert und mit der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen bestraft werden.

## **Artikel 27**

Für die folgenden Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körpergewebs- bzw. Körperflüssigkeitsprobe;
- Anwendung oder Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode
- Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode;

beträgt die Sanktion

**Erster Verstoß:** zweijähriger Ausschluss von der Teilnahme an Polizeieuropameisterschaften.

**Zweiter Verstoß:** Lebenslanger Ausschluss von der Teilnahme an Polizeieuropameisterschaften.

## **Artikel 28**

Kann der Athlet nachweisen, dass die Anwendung eines speziellen Wirkstoffs nicht der Steigerung der sportlichen Leistung diene, so findet anstelle der Sanktion gemäß Artikel 27 folgendes Strafmaß Anwendung:

**Erster Verstoß:** Mindestens eine öffentliche Verwarnung bis zu einem höchstens einjährigen Ausschluss für alle Europameisterschaften. Ausschlüsse von weniger als 6 Monaten können nicht außerhalb der Meisterschaften angeordnet werden.

**Zweiter Verstoß:** zweijähriger Ausschluss für alle Polizeieuropameisterschaften.

**Dritter Verstoß:** Lebenslanger Ausschluss von der Teilnahme an Polizeieuropameisterschaften

## **Artikel 29**

Die Disziplinarkommission oder die Berufungsdisciplinarkommission legen den Tag des Inkrafttretens der Sanktionen fest.

## **Artikel 30**

Liegt ein Fall gemäß Artikel 20 oder 21 vor, kommen die Sanktionen aus Artikel 27 zur Anwendung.

### **Artikel 31**

Über die Zahlung der Kosten für die Verfahren entscheidet das Exekutivkomitee in einer Kostenordnung.

### **Artikel 32**

Für alle in diesem Regelwerk nicht geregelten Fälle gilt in analoger Anwendung das Recht der nationalen Anti-Doping-Agentur, in dessen Land das Generalsekretariat der USPE seinen Sitz hat.

Beschlossen durch den Kongress der USPE in Budapest am 21.10.2006